

**Vereinbarungsniederschrift über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Leistungsentgelte
nach § 78c SGB VIII und Rahmenvertrag I NRW**

1. Der öffentliche Jugendhilfeträger
Stadt / Kreis

Kreis Soest -Jugendamt-
Hoher Weg 1-3
59494 Soest

und der Einrichtungsträger

Evim e.V.
Störmeder Str. 7
59590 Geseke

schließen für die nachstehend genannte
Einrichtung

Kinderheim Evim
Tünsberg 12
59602 Rüthen-Oestereiden

Az. Betriebserlaubnis:

auf der Grundlage des § 78c SGB VIII und des Rahmenvertrages I NRW

- eine Leistungsvereinbarung (Anlage 1),
 - eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung (Anlage 2) und
 - eine Leistungsentgeltvereinbarung (Anlage 3)
- ab.

2. Die Vereinbarungen gelten für den Zeitraum
(unter Berücksichtigung des § 78 d 5GB VIII, im Regelfall 12 Monate)

vom: 17.02.2014 bis zum: 16.02.2015

3. Die differenzierten Leistungsentgelte betragen pro Betreuungstag:

Angebotsform	Platz- zahl	Päd. Schlüssel Erziehungsdienst	Basisentgelt	Zuschlag päd. Personal	Entgelt je Tag
Intensivangebot	9	1 : 1,64	54,53 €	92,32 €	146,85 €
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				

4. Die Leistungen für sozialpädagogische Fachleistungsstunden betragen für:

	0,00 €
	0,00 €
	0,00 €
	0,00 €

5. Die Leistungen (Anlage 1), die Qualitätsentwicklung (Anlage 2) und die Entgelte (Anlage 3) wurden nach Anhörung des hauptbelegenden öffentlichen Jugendhilfeträgers der Stadt/des Kreises vereinbart.
6. Die vom Einrichtungsträger vorgelegte Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung sowie die Kostenkalkulation beruhen auf der Grundlage des Rahmenvertrages I NRW nebst seiner Anlagen. Der öffentliche Jugendhilfeträger bestätigt, dass die vereinbarten Entgelte sich nachvollziehbar aus der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ergeben.
7. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen bedarfsgerecht im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität zu erbringen.
8. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Änderungen der Annahmen für den laufenden Vereinbarungszeitraum, die diesen Vereinbarungen zugrunde liegen, sind die Vereinbarungen auf Verlangen einer Vereinbarungspartei neu zu verhandeln.
9. Der erforderliche Qualitätsdialog (Anlage 11, Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung, Rahmenvertrag I NRW) zwischen den Vereinbarungspartnern erfolgt vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums.
10. Vereinbarte Leistungsentgelte können pauschal fortgeschrieben werden, wenn der öffentliche Jugendhilfeträger nicht widerspricht. Grundlage sind die in der Landeskommission nach § 14 Rahmenvertrag I NRW vereinbarten Verfahrensregelungen und der Fortschreibungssatz.
11. Der öffentliche Jugendhilfeträger sendet unverzüglich eine Durchschrift der Vereinbarungen an die Landeskommission nach § 2 Rahmenvertrag I NRW. Der Einrichtungsträger sendet unverzüglich eine Durchschrift der Vereinbarungen an das Landesjugendamt, die belegenden Jugendämter und an seinen Spitzenverband.
12. (Sonstiges)

Soest, 13.2.14

Ort / Datum

Jugendamt

Stadt/Kreis Einrichtungsträger

Schill-KulturJuni

Stempel/Unterschrift

Einrichtungsträger

Stempel/Unterschrift

Anlagen:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | 1. Vereinbarte Leistungen |
| <input type="checkbox"/> | 2. Vereinbarte Qualitätsentwicklung |
| <input type="checkbox"/> | 3. Vereinbarte Leistungsentgelte |